

TE Vwgh Erkenntnis 2023/4/18 Ra 2021/08/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2023

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §47 Abs1 idF 2017/I/038

AVG §18 Abs4

AVG §56

VwGG §42 Abs2 Z2

VwGVG 2014 §14 Abs1

VwGVG 2014 §14 Abs2

VwGVG 2014 §15

VwGVG 2014 §15 Abs1

VwGVG 2014 §28 Abs1

VwGVG 2014 §31 Abs1

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2020/08/0079 E 09.05.2023

Ra 2020/08/0189 E 09.05.2023

Ra 2021/08/0030 E 09.05.2023

Ra 2021/08/0041 E 09.05.2023

Ra 2021/08/0088 E 08.05.2023

Ra 2021/08/0138 E 08.05.2023

Ra 2021/08/0141 E 10.05.2023

Ra 2022/08/0006 E 09.05.2023

Ra 2022/08/0022 E 08.05.2023

Ra 2022/08/0025 E 09.05.2023

Ra 2022/08/0047 E 10.03.2025

Ra 2022/08/0113 E 15.05.2023

Ra 2022/08/0154 E 12.05.2023

Ra 2022/08/0158 E 12.10.2023

Ra 2022/08/0160 E 15.05.2023

Ra 2023/08/0018 E 12.05.2023

Ra 2023/08/0023 E 08.05.2023

Ra 2023/08/0107 E 04.10.2023

Ro 2022/08/0012 E 15.05.2023

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie die Hofräte Mag. Stickler, Mag. Cede und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des H M in W, vertreten durch die Haider/Obereder/Pilz Rechtsanwält:innen GmbH in 1080 Wien, Alserstraße 21, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2021, W228 2236489-1/7E, betreffend Einstellung des Bezugs von Arbeitslosengeld (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Arbeitsmarktservice Wien Schönbrunner Straße), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis dahingehend abgeändert, dass die Beschwerde des Revisionswerbers gegen die als Bescheid bezeichnete und mit 22. September 2020 datierte Erledigung des Arbeitsmarktservice Wien Schönbrunner Straße zurückgewiesen wird.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber bezog Arbeitslosengeld aufgrund eines Antrags vom 5. Mai 2020. Mit E-Mail vom 21. Mai 2020 teilte er der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses als Pizzakoch ab 1. Juni 2020 mit. Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 teilte er dem AMS mit, er habe „ab 17.05.2020 gekündigt“, sei zur Zeit arbeitslos und fange „hoffentlich“ einen „neuen Job“ als Koch ab 1. Juni 2020 an. Nach Erhalt einer Mitteilung des AMS über die Unterbrechung des Leistungsbezugs im Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis 15. Juli 2020 machte der Revisionswerber mit Schreiben vom 15. September 2020 geltend, es sei kein Unterbrechungsgrund eingetreten, und beantragte die Erlassung eines Feststellungsbescheides.

2

Das AMS erließ daraufhin eine als Bescheid bezeichnete und mit 22. September 2020 datierte Erledigung, in deren Spruch festgestellt wurde, dass dem Revisionswerber das Arbeitslosengeld ab dem 16. Juli 2020 gebühre. In der Begründung wurde unter Hinweis auf § 46 Abs. 6 AIVG festgehalten, dass der Bezug von Arbeitslosengeld ab dem Tag

unterbrochen werde, für den die arbeitslose Person den Eintritt eines Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestandes - wie zum Beispiel die bevorstehende Aufnahme eines Dienstverhältnisses ab einem bestimmten Tag - mitgeteilt habe. Der Revisionswerber habe schriftlich ein Dienstverhältnis ab 1. Juni 2020 gemeldet; die Wiedermeldung sei am 16. Juli 2020 erfolgt. Das AMS erließ daraufhin eine als Bescheid bezeichnete und mit 22. September 2020 datierte Erledigung, in deren Spruch festgestellt wurde, dass dem Revisionswerber das Arbeitslosengeld ab dem 16. Juli 2020 gebühre. In der Begründung wurde unter Hinweis auf Paragraph 46, Absatz 6, AIVG festgehalten, dass der Bezug von Arbeitslosengeld ab dem Tag unterbrochen werde, für den die arbeitslose Person den Eintritt eines Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestandes - wie zum Beispiel die bevorstehende Aufnahme eines Dienstverhältnisses ab einem bestimmten Tag - mitgeteilt habe. Der Revisionswerber habe schriftlich ein Dienstverhältnis ab 1. Juni 2020 gemeldet; die Wiedermeldung sei am 16. Juli 2020 erfolgt.

3

Diese Erledigung wurde ihrem äußeren Erscheinungsbild nach elektronisch erstellt. Sie weist sowohl auf der im Verwaltungsakt enthaltenen Version als auch auf der an den Revisionswerber ergangenen Ausfertigung die folgende Fertigung auf:

„Für den Leiter/die Leiterin

[Vor- und Nachname der Genehmigenden]“

4

Eine Amtssignatur ist auf der Erledigung nicht vorhanden, und zwar weder auf der nach außen ergangenen Ausfertigung noch auf dem im Akt liegenden Exemplar. Eine Unterschrift der Genehmigenden oder eine Beglaubigung der Kanzlei sind nicht vorhanden.

5

Der Revisionswerber erhob gegen diese Erledigung das Rechtsmittel der Beschwerde. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 14. Oktober 2020 wies das AMS diese Beschwerde ab, woraufhin der Revisionswerber die Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht beantragte.

6

Mit dem nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers ab. Dem Vorbringen des Revisionswerbers, dass ein Unterbrechungsgrund nicht eingetreten sei und ihm auch noch nach dem 1. Juni 2020 Arbeitslosengeld gebührt habe, trat das Bundesverwaltungsgericht mit dem Argument entgegen, dass der Revisionswerber ein am 1. Juni 2020 beginnendes Dienstverhältnis gemeldet habe. Dem im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Argument, dass es sich bei der gemeldeten Beschäftigung nur um ein geringfügiges Dienstverhältnis gehandelt habe und der Arbeitgeber ein „vollversichertes Dienstverhältnis“ lediglich in Aussicht gestellt habe, habe das Bundesverwaltungsgericht angesichts des Erklärungswerts der Mitteilung nicht folgen können. Eine Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers ab. Dem Vorbringen des Revisionswerbers, dass ein Unterbrechungsgrund nicht eingetreten sei und ihm auch noch nach dem 1. Juni 2020 Arbeitslosengeld gebührt habe, trat das Bundesverwaltungsgericht mit dem Argument entgegen, dass der Revisionswerber ein am 1. Juni 2020 beginnendes Dienstverhältnis gemeldet habe. Dem im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Argument, dass es sich bei der gemeldeten Beschäftigung nur um ein geringfügiges Dienstverhältnis gehandelt habe und der Arbeitgeber ein „vollversichertes Dienstverhältnis“ lediglich in Aussicht gestellt habe, habe das Bundesverwaltungsgericht angesichts des Erklärungswerts der Mitteilung nicht folgen können. Eine Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

7

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Revision das Vorverfahren geführt und mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 sowie Art. 89 Abs. 2 B-VG den Antrag gestellt, den fünften Satz des § 47 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2017 („Ausfertigungen, die im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“), als verfassungswidrig aufzuheben. Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Revision das Vorverfahren geführt und mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 140, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Artikel 135, Absatz 4, sowie Artikel 89, Absatz 2, B-VG den Antrag gestellt, den fünften Satz des Paragraph 47, Absatz eins,

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - ALVG, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2017, („Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“), als verfassungswidrig aufzuheben.

8

Mit Erkenntnis vom 9. März 2023, G 295/2022-10 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen:

„I. § 47 Abs. 1 fünfter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, idF BGBl. I Nr. 38/2017 wird als verfassungswidrig aufgehoben.“ I. Paragraph 47, Absatz eins, fünfter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, „ in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2017, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2024 in Kraft. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2024 in Kraft.

III. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

IV. Die aufgehobene Bestimmung ist in den am 9. März 2023 beim Verwaltungsgerichtshof und beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden. römisch vier. Die aufgehobene Bestimmung ist in den am 9. März 2023 beim Verwaltungsgerichtshof und beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

V. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.“ römisch fünf. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt römisch eins verpflichtet.“

9

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision erwogen:

10

Die Revision ist mit Blick auf die in der Zulässigkeitsbegründung aufgezeigte Rechtsfrage der Vertretbarkeit der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen Wertung (der Eindeutigkeit) des Inhalts der Erklärung des Revisionswerbers vom 27. Mai 2020 im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 7.9.2011, 2008/08/0229) zulässig. Die Revision ist mit Blick auf die in der Zulässigkeitsbegründung aufgezeigte Rechtsfrage der Vertretbarkeit der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen Wertung (der Eindeutigkeit) des Inhalts der Erklärung des Revisionswerbers vom 27. Mai 2020 im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , VwGH 7.9.2011, 2008/08/0229) zulässig.

11

Sie ist bereits aus dem nachstehenden - vorgelagert wahrzunehmenden - Grund berechtigt:

12

Die Zulässigkeit der gegen die Erledigung des AMS vom 22. September 2020 erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers (und damit: die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur meritorischen Entscheidung über diese Beschwerde) setzt voraus, dass es sich bei dieser Erledigung um einen (wirksam erlassenen) Bescheid handelt.

13

Entgegen einer vom Bundesverwaltungsgericht im verfassungsgerichtlichen Verfahren vorgebrachten Rechtsauffassung fällt die mit der mangelnden Bescheidqualität einhergehende Unzulässigkeit der Beschwerde nicht dadurch weg, dass die belangte Behörde über die aus diesem Grund unzulässige Beschwerde eine - wenn auch wirksam erlassene - meritorische (insoweit sohin rechtswidrige) Beschwerdeentscheidung getroffen hat, anstatt mit Beschwerdezurückweisung vorzugehen oder die (unzulässige) Beschwerde unmittelbar dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt nämlich auch im Fall eines zulässigen Vorlageantrags nach § 15 VwGVG die Beschwerde; der Vorlageantrag richtet sich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hätte seine Unzuständigkeit zur Entscheidung über eine gegen einen Nichtbescheid erhobene Beschwerde von Amts wegen wahrzunehmen und eine solche Beschwerde zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes in diesem Fall an die Stelle der Beschwerdeentscheidung tritt, selbst wenn die Behörde die Unzulässigkeit der Beschwerde nicht wahrgenommen und eine meritorische Beschwerdeentscheidung erlassen haben sollte (vgl. dazu VwSlg. 19.271 A/2015). Entgegen einer vom Bundesverwaltungsgericht im verfassungsgerichtlichen Verfahren vorgebrachten Rechtsauffassung fällt die

mit der mangelnden Bescheidqualität einhergehende Unzulässigkeit der Beschwerde nicht dadurch weg, dass die belangte Behörde über die aus diesem Grund unzulässige Beschwerde eine - wenn auch wirksam erlassene - meritorische (insoweit sohin rechtswidrige) Beschwerdeverentscheidung getroffen hat, anstatt mit Beschwerdezurückweisung vorzugehen oder die (unzulässige) Beschwerde unmittelbar dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt nämlich auch im Fall eines zulässigen Vorlageantrags nach Paragraph 15, VwGVG die Beschwerde; der Vorlageantrag richtet sich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hätte seine Unzuständigkeit zur Entscheidung über eine gegen einen Nichtbescheid erhobene Beschwerde von Amts wegen wahrzunehmen und eine solche Beschwerde zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes in diesem Fall an die Stelle der Beschwerdeverentscheidung tritt, selbst wenn die Behörde die Unzulässigkeit der Beschwerde nicht wahrgenommen und eine meritorische Beschwerdeverentscheidung erlassen haben sollte (vergleiche, dazu VwSlg. 19.271 A/2015).

14

§ 18 Abs. 3 und 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I 5/2008, lautet: Paragraph 18, Absatz 3 und 4 AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 5 aus 2008,, lautet:
„Erledigungen

§ 18.Paragraph 18,

(1) - (2) [...]

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Absatz 3, genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

[...]“

15

Die von diesen Regelungen des AVG abweichende Bestimmung des § 47 Abs. 1 fünfter Satz Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2017, hat der Verfassungsgerichtshof in Stattgebung des aus Anlass des vorliegenden Revisionsverfahrens gestellten Antrags des Verwaltungsgerichtshofes als verfassungswidrig aufgehoben.Die von diesen Regelungen des AVG abweichende Bestimmung des Paragraph 47, Absatz eins, fünfter Satz Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2017,, hat der Verfassungsgerichtshof in Stattgebung des aus Anlass des vorliegenden Revisionsverfahrens gestellten Antrags des Verwaltungsgerichtshofes als verfassungswidrig aufgehoben.

16

Der vorliegende Revisionsfall stellt folglich einen Anlassfall (Art. 140 Abs. 7 B-VG) für die mit dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochene Aufhebung des § 47 Abs. 1 fünfter Satz AVG in der zitierten Fassung dar. Der Revisionsfall ist daher nach der durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes „bereinigten Rechtslage“ zu beurteilen. Folglich ist die Frage der Bescheidqualität der Erledigung des AMS vom 22. September 2020 unter Anwendung von § 18 AVG und unter Außerachtlassung der (aufgehobenen) abweichenden Regelung des § 47 Abs. 1 AVG zu beurteilen. Der vorliegende Revisionsfall stellt folglich einen Anlassfall (Artikel 140, Absatz 7, B-VG) für die mit dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochene Aufhebung des Paragraph 47, Absatz eins, fünfter Satz AVG in der zitierten Fassung dar. Der Revisionsfall ist daher nach der durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes „bereinigten Rechtslage“ zu beurteilen. Folglich ist die Frage der Bescheidqualität der Erledigung des AMS vom 22. September 2020 unter Anwendung von Paragraph 18, AVG und unter Außerachtlassung der (aufgehobenen) abweichenden Regelung des Paragraph 47, Absatz eins, AVG zu beurteilen.

17

Im Revisionsfall ist erwiesen, dass die an den Revisionswerber ergangene Ausfertigung der genannten Erledigung des AMS weder eine Amtssignatur noch eine Unterschrift der/des Genehmigenden oder eine Beglaubigung der Kanzlei aufweist. Da somit keine dem § 18 Abs. 4 AVG entsprechende Ausfertigung der angefochtenen Erledigung vorliegt, ist der von der belangten Behörde damit intendierte Bescheid als nicht erlassen anzusehen (vgl. VwGH 28.2.2018, Ra 2015/06/0125; 22.4.2021, Ra 2020/18/0442). Das Bundesverwaltungsgericht, das dennoch meritorisch über die Beschwerde entschieden hat, hat das angefochtene Erkenntnis daher mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit iSd § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG belastet. Im Revisionsfall ist erwiesen, dass die an den Revisionswerber ergangene Ausfertigung der genannten Erledigung des AMS weder eine Amtssignatur noch eine Unterschrift der/des Genehmigenden oder eine Beglaubigung der Kanzlei aufweist. Da somit keine dem Paragraph 18, Absatz 4, AVG entsprechende Ausfertigung der angefochtenen Erledigung vorliegt, ist der von der belangten Behörde damit intendierte Bescheid als nicht erlassen anzusehen vergleiche , VwGH 28.2.2018, Ra 2015/06/0125; 22.4.2021, Ra 2020/18/0442). Das Bundesverwaltungsgericht, das dennoch meritorisch über die Beschwerde entschieden hat, hat das angefochtene Erkenntnis daher mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit iSd Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG belastet.

18

Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

19

Es war daher das angefochtene Erkenntnis dahin abzuändern, dass die Beschwerde gegen die Erledigung des AMS zurückgewiesen wird.

20

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG Abstand genommen werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen werden.

21

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 18. April 2023

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021080043.L00

Im RIS seit

15.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at